

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200, wird wie folgt geändert:

Dem § 69 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

„Auch nicht ruhegenüßfähig ist der Anteil der zur Honorarvereinbarung berechtigten Ärzte gemäß § 57 Abs.3, sowie besoldungsrechtliche Ansprüche gemäß Artikel II NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440-9.“

Artikel II

Artikel I tritt rückwirkend mit 1.Jänner 1990 in Kraft.